



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 38/2023

Urlaubs-Zuschuss – auch für Ihre Minijobber

Sie möchten Ihren Teammitgliedern etwas Gutes tun und Inflationsausgleichsprämie ist schon ausgereizt? Jetzt zur Urlaubszeit bietet sich eine Alternative an: die „Erholungsbeihilfe“.

Der Vorteil: Eine Erholungsbeihilfe ist für Ihre Mitarbeiter sozialversicherungsfrei und wird nicht auf die 520-€-Grenze angerechnet, wenn Sie als Arbeitgeber die Zahlung pauschal versteuern.

So funktioniert die Pauschalversteuerung von Erholungsbeihilfen

25 % der zugewendeten Summe beträgt die Pauschalsteuer (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Doch Achtung: Die Pauschalversteuerung für Urlaubsbeihilfen funktioniert nur dann, wenn Ihre Zahlung folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

- für den Minijobber 156 € pro Kalenderjahr,
- für den Ehepartner des Minijobbers 104 € pro Kalenderjahr,
- je Kind des Minijobbers 52 € pro Kalenderjahr.

Achten Sie auf diese Voraussetzung

Damit es bei einer Überprüfung keinen Ärger gibt, muss die Erholungsbeihilfe im Zusammenhang mit dem Urlaub gewährt werden. Um diesen Erholungszweck nachweisen zu können, ist es wichtig, dass die Zahlung in einem zeitlichen Zusammenhang zum Erholungsurlaub steht. Hier gilt ein zeitlicher Rahmen von drei Monaten vor oder auch nach der Gewährung der Beihilfe. Das heißt für Sie: Zahlen Sie die Beihilfe immer innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub des Mitarbeiters.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Personalberater Jochen Riedel